

§ 2 NÖ DDAP Einlageblatt des Dienstausweises

NÖ DDAP - Dienstausweis und Dienstabzeichen der Aufsichtsorgane gemäß dem NÖ
Polizeistrafgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die einzelnen Seiten des eingelehteten Einlageblattes haben folgenden Text aufzuweisen:

1. Die Seite

1:

Nr.

A u s w e i s

für den Dienst als Aufsichtsorgan

gemäß NÖ Polizeistrafgesetz

Vor- und Zuname:

geb. am:

wohnhaf in:

wurde mit Bescheid des (bescheiderlassende Behörde, Datum des Bescheides):

.....

gemäß § 1b Abs. 3 des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBI. 4000, zum Aufsichtsorgan

bestellt und gemäß § 1b Abs. 4 leg. cit. am angelobt.

.....

(Ausstellungsbehörde)

Amts-

siegel

(Datum)

.....

(Fertigung für die ausstellende Behörde)

2. Die Seite

2:

örtlicher Tätigkeitsbereich

(§ 1b Abs. 6 lit. c. leg. cit.)

.....

3. Die Seiten 3 und

4:

Raum für sonstige amtliche Vermerke (Duplikat, Ergänzungen oder Streichungen von Eintragungen der Seite 1).

In Kraft seit 17.02.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at